

Auszug aus: Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/6773 vom 05.08.2011

Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 1. August 2011 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Hier Frage Nr. 31: Dr. Seifert, Ilja (DIE LINKE.)

Ausschluss der Kinder „Euthanasie“-Geschädigter von den monatlichen Leistungszahlungen in den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 28. März 2011

Abgeordneter Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE.)

Wie kann es sein, dass die Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKGR) vom 28. März 2011 eine Gruppe „Euthanasie“-Geschädigter – die Kinder der ermordeten Eltern – von der monatlichen Leistungszahlung in Höhe von 291 Euro ausschließen, obwohl sie doch bei der Einmalzahlung durchaus berücksichtigt wurde, damit also als Opfer eindeutig anerkannt wurde?

Antwort des Staatssekretärs Werner Gatzert (Bundesministerium der Finanzen) vom 4. August 2011

Die aufgrund der Bundestagsentschließung vom 27. Januar 2011 (Bundestagsdrucksache 17/4543) erfolgte Neufassung der Richtlinie der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) vom 28. März 2011 sieht eine Ausweitung der laufenden Leistungen nach § 5 der AKG-Härterichtlinien auf die Hinterbliebenen der unmittelbar von NS-„Euthanasie“-Maßnahmen betroffenen Personen nicht vor. Hierzu gilt, dass die Leistungsgewährung nach den AKG-Härterichtlinien grundsätzlich höchstpersönlicher Natur ist. Eine Ausnahmeregelung von diesem Entschädigungsgrundsatz sieht lediglich § 7 Absatz 3 der AKG-Härterichtlinien vor, wonach hinterbliebene Ehegatten und die Kinder, die einen Elternteil aufgrund einer NS-Unrechtsmaßnahme durch staatliche Stellen oder unter Mitwirkung staatlicher Stellen verloren haben, eine einmalige Beihilfe in Höhe von 2 556,46 Euro erhalten können. Voraussetzung bei der Gewährung an die Kinder von „Euthanasie“-Geschädigten ist, dass diese zum Zeitpunkt der Tötung des Elternteils das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Gleiches gilt für Kinder, die sich zum Zeitpunkt der Tötung noch in der Ausbildung befanden, also unterhaltsberechtigten waren und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Der Deutsche Bundestag zielte mit seiner Entschließung vom 27. Januar 2011 auf eine Änderung der AKG-Härterichtlinien im Sinne einer Orientierung an den Leistungen für jüdische Opfer des Nationalsozialismus. Die entsprechenden dem Bundesentschädigungsgesetz nachfolgenden Härteregulierungen sehen aber – ebenso wie die AKG-Härterichtlinien – Leistungen nur für unmittelbar selbst von NS-Unrechtsmaßnahmen betroffene Opfer vor. Im Hinblick darauf und unter Berücksichtigung des Ausnahmecharakters von § 7 Absatz 3 der AKG-Härterichtlinien sehen die geänderten Richtlinien keine laufenden Leistungen für Kinder bzw. für Hinterbliebene von „Euthanasie“-Geschädigten vor.

Quelle: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/067/1706773.pdf> Seite 20/21

Mehr Informationen zum Thema finden Sie auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Bund der "Euthanasie"-Geschädigten und Zwangssterilisierten (BEZ) unter **www.ag-bez.de**